

### III. Literatur.

---

1. **Sugli Equiti Singolari degli Imperatori Romani.** Lettera al chiariff. Sig. Conte Bartolome Borghesi di G. Henzen. Estratto dal Volume XXII. degli Annali dell' Instituto Archeologico. Roma 1850. 8. P. 53.

Hr. Henzen, der schon durch mehre sehr gediegene Arbeiten über die römische Alterthumskunde sich rühmlichst bekannt gemacht hat, liefert uns in der Schrift über die *Equites Singulares Imperatorum Romanorum* einen sehr interessanten Beitrag zur Aufklärung einer bisher dunkeln Partie des römischen Militärwesens unter der Kaiserherrschaft.

Der Verf. sucht zuvörderst dadurch einen festen Boden für seinen Gegenstand zu gewinnen, dass er die verschiedenerelei *Equites Singulares* scharf von einander trennt. Er unterscheidet nämlich dreierlei Arten von *Equites Singulares*:

1) die bei den römischen Auxiliar-Truppen in besondere Corps eingetheilten *Alae Equitum Singularium*, die in den Grenzprovinzen unter Präfecten standen. Sie kommen nicht selten in Inschriften vor, und werden auch manchmal von Schriftstellern erwähnt. Es gab unter den Auxiliar-Truppen auch *Cohortes peditum singularium* oder *pedites singulares*. Da diese Heerabtheilungen zu Pferd und zu Fuss nicht aus besondern Völkerschaften gebildet waren, son-

dern aus einer Menge von Einzelnen, die verschiedenen Nationen angehörten, so erklärt sich der Name *singularis* daraus leicht und von selbst.

2) Die zum besonderen Dienste beordneten einzelnen Soldaten, Ordonnanzen der höheren Beamten und Militärbefehlshaber, ja selbst der Alen, Cohorten und Legionen. Ihr Name *Singularis* (zum besonderen Dienste verwendete) besagt soviel als *Particulares*. Sie waren aus den besten Auxiliar-Truppen ausgewählt, standen im Rang den *Beneficiariis* nach, und kommen zwar auch als *pedites* vor, in der Regel aber waren sie *equites*. Dem Worte *singularis* wird gewöhnlich der Name der Person oder des Corps beigefügt, wofür die besonderen Dienste geleistet wurden, wie *Consulis*, *Legati*, *Tribuni*, *Praefecti*, *Legionis*, *Cohortis* etc. Diese *Equites Singulares* bildeten nach der Natur ihrer besonderen Geschäfte bei einzelnen Personen oder bei Collegien und Heerabtheilungen kein Corps.

3) Die *Equites Singulares* in der Umgebung des Kaisers, welche mit der zweiten Classe viele Aehnlichkeit haben, aber doch wesentlich von ihr unterschieden waren, da sie ein eigenes Corps unter besonderen Führern bildeten, auch einen höheren Rang einnahmen und durch die Beifügung von *Augusti* (*Augusti nostri*), *Imperatoris nostri* oder *Domini nostri* ausgezeichnet wurden.

Von der dritten oder letzten Classe handelt Hr. Henzen in der vorstehenden Schrift.

Den Namen *singularis* leitet er nicht von dem einzelnen Pferd (*singularis equus*), das sie gebrauchten, ab, auch nicht von ihrer *singularis virtus*, sondern von dem besonderen Dienste bei der Person des Kaisers.

Zunächst handelt dann der Verf. (S. 11) von der Zeit der Errichtung der *Equites Singulares Augusti*.

Die Ansicht, dass sie schon von Kaiser Augustus eingerichtet wurden, verwirft er ganz und gar. Die Grute-

rianische Inschrift 371,4, worin ein *eques singularis Augusti* in der Zeit des Kaisers Augustus erwähnt wird, verwirft er mit Recht als eine falsche. Sprache, unrichtige Anordnung der historischen Beziehungen und andere innere Gründe machen die Inschrift mehr als verdächtig. Aber auch die Ansicht Mancher (nach einigen Stellen römischer Geschichtsschreiber und mehren Inschriften), dass die berittene batavische oder germanische Leibwache des Augustus und seiner nächsten Nachfolger die *Equites Singulares Augusti* gebildet hätten, wird bestritten. Hr. Henzen stützt sich dabei vorzüglich auf den Umstand, dass die Organisation der kaiserlichen Privatleibwache von Augustus bis Galba ganz anders war als die der *Equites Singulares*. Diese Leibwache (*Collegium Germanorum*) war in Decurien oder in eine Art von *familiae serviles* getheilt und hatte Decurionen und Curatoren zu Führern, was ganz anders bei den *Equites Singulares Augusti* war. Auch wird auf eine Stelle bei Tacitus (*Annal.* I, 24) ein besonderes Gewicht gelegt. Dort heisst es von den Germanen in Rom zur Zeit des Kaisers Tiberius: *Qui tum custodes imperatori aderant*. Der Geschichtsschreiber sagt damit, dass es zu seiner Zeit, unter Trajan, anders war.

Als Resultat der Untersuchung über die Entstehung der *Equites Singulares Augusti* wird S. 21 angegeben, dass sie unter Trajan jedenfalls bestanden, dass jedoch manche Gründe dafür sprächen, dass ihre erste Einrichtung schon unter den Kaisern des Flavischen Hauses falle. Doch scheint uns für eine frühere Zeit der Einrichtung die bei den *Equites Singulares Augusti* häufig vorkommenden Namen *Iulius* und *Claudius* zu sprechen. Was der Verf. versucht hat, die *Iulii* und *Claudii* von den Kaisern *Iulius Philippus* und *Claudius Gothicus* abzuleiten und sie sämmtlich in das 3. Jahrhundert zu setzen, hat uns nicht ganz befriedigt und überzeugt.

Hr. Henzen geht sodann zu der Darstellung über, in

welcher Weise die Equites Singulares ausgewählt und eingerichtet wurden.

Unter ihre Zahl (numerus) wurden die kräftigsten und tapfersten Leute von allen Völkerschaften des römischen Reiches aufgenommen. Nach den Inschriften finden sich unter ihnen vorzugsweise Soldaten von nordischer Abstammung: Germani, Batavi, Frisii, Marsacii, Cannenifates, Britanni und Brittones, Helvetii, Dalmatae, Bessi, Thraces, Rhaeti, Norici, Pannonii, Daci, ganz selten Afri, Mauri, Syri und Moesi. Gallier und Spanier kommen gar nicht vor. Sehr Wenige führen barbarische Namen: sie haben fast alle römische Vor- und Gentilnamen, letztere gewöhnlich hergenommen von den kaiserlichen Familien: vorherrschend sind die Iulii, Claudii, Flavii, Ulpii, Aelii, Aurelii, Septimii. Es ist wahrscheinlich, dass wer in das Eliten-Corps aufgenommen wurde, das römische Bürgerrecht gewöhnlich durch die Gnade des Kaisers erhielt, wenn er es noch nicht hatte. Daher erklärt sich, dass so viele Equites singulares kaiserliche Namen führen. Jedoch räumt der Verf. (p. 23) ein, dass die Annahme des kaiserlichen Namens nicht immer den Besitz des Bürgerrechts in sich schloss, und dass wohl Manche auch in dem Corps der Equites Singulares Augusti dienten, die nicht Bürger waren und doch kaiserliche Namen führten. Hr. Henzen meint, es sei dieses eine Art von Schmeichelei gewesen, wodurch sich der Soldat für einen Freigelassenen des regierenden Kaisers erklärte. Nach einem Diplom von Severus Alexander (Avellino Opp. III. S. 178) glaubt der Verf., dass diejenigen von den Equites Singulares, welche das Bürgerrecht nicht hatten, in gleicher Weise wie die Auxiliar-Truppen eine 25jährige Dienstzeit überstanden haben mussten, ehe sie mit der Civität beschenkt wurden. Obschon sie demnach den Prätorianern, die nur 16jährige, und den Legionariern, die nur 20jährige Dienstzeit hatten, nachstanden, so meint Hr. Hen-

zen, dass sie doch im Range allen Auxiliar-Truppen vorgezogen. Schon der Umstand, dass römische Bürger aus den Provinzen, den Dienst im Corps der Equites Singulares dem in den Legionen vorgezogen, müsse auf eine vortheilhafte Stellung desselben hindeuten: noch mehr aber ein anderer, dass jeder beste und tapferste aus den Auxiliar-Alen auserwählt ward für das Corps der Equites Singulares Aug. Als Beispiele werden angegeben die Dacier: Aurelius Vitalis (adlectus ex) Ala I Campanorum (Orell. 3536), Aurelius Victor, adlectus ex Ala I Illyricorum (Kellerm. Vig. 244), Aurelius Antonius, allectus ex ala Gallorum (Fabr. 284, 187), und Flavius Quintinus, lectus ex exercitu Raetico ex ala Flavia Pia Fideli (Orell. 3409). So wie die Prätorianer aus dem Kern der Legionen ausgewählt wurden, so bildeten ähnlich die Equites Singulares Augusti die Blüthe der Auxiliar-Reiterregimenter. Zogen die Kaiser in den Krieg, so standen ihnen zur rechten Hand die Prätorianischen Reiter, zur linken die Equites singulares. Von dieser höheren Militär-Stufe, welche Letztere in Bezug auf die gewöhnlichen Truppen einnehmen, will man es herleiten, dass sie beim Eintritt in die Legionen, den Rang eines Centurionen erhielten. Der Verf. sucht dieses aus Orell. n. 3592 zu beweisen, indem er zugleich eine richtigere Lesung vorschlägt. (S. 25 f.)

Hierauf wird v. S. 26—31 nach den Inschriften von den verschiedenen Namen Equites Singulares Augusti, Augusti nostri, Augustorum nostrorum, Imperatoris nostri, Domini nostri gehandelt. Der Verf. will aus den verschiedenen Zusätzen Anhaltepunkte für die verschiedene Zeit der Inschriften finden, indem die ersteren mehr gegen das Ende des 1. und in den Anfang des 2., die letzteren mehr gegen das Ende des 2. Jahrhunderts und später fallen: er giebt aber selbst zu, dass es im Ganzen nicht zuverlässige Kriterien seien.

Das Corps oder der Numerus Equitum Singularium Augusti hatte 2 Standlager in Rom, die castra priora und die castra nova. Da letzteres Quartier auch castra Severiana hiess, so glauben Manche, dass aus diesem Beinamen ein Beweis zu ziehen sei, dass es erst von K. Septimius Severus eingerichtet worden, welche Meinung aber Hr. Henzen (S. 32) verwirft, indem er Severiana für einen stehenden, allgemeinen Militair - Ehrennamen ähnlich wie Augusta und Flavia erklärt. Doch in der Sache selbst, wenn auch aus anderen Gründen, stimmt er dafür, dass Septimius Severus die castra nova eingerichtet, als er die Zahl der Leibwache in Rom vervierfachte (Herodian. III, 13) und wohl dabei auch die Zahl der Singulares Augusti verdoppelte.

Weiter (von S. 34—45) wird von den Befehlshabern und Beamten der Equites Singulares Augusti gehandelt. Als obersten Befehlshaber führte über sie das Commando der Praefectus Praetorio. Unter seinen Auspicien befehligten 2 Tribunen, der eine die castra priora, der andere die castra nova. Es werden dabei die Worte in einem Diplom des Severus Alexander erklärt: Equitibus, qui inter singulares militaverunt castris novis Severianis, quibus praeest Aelius Victor.

Es ist bekannt, dass die Befehlshaber der Auxiliar-Cohorten und Aeni Praefecti heissen, dagegen die der Legions - Cohorten, der prätorischen, städtischen und Vigil-Cohorten Tribuni. Bei den Auxiliar-Cohorten kommen allerdings Ausnahmen vor: sie werden auch von Tribuni befehligt, namentlich die der Voluntariorum. Aber die Alae haben immer Praefecti.

Um so auffallender muss es sein, dass die Befehlshaber der zwei Corps der Equites Singulares nicht Praefecti sondern Tribuni heissen. Ja selbst in der Zeit des Kaisers Antoninus Pius, als die Equites Singulares nur Ein Corps bildeten, hatten sie einen Tribunus, nicht einen Praefectus,

wie aus zwei Inschriften bei Fabrett. 359, 85 und Murat. 797, 8 erwiesen werden kann, wo *Equites Singulares* als *beneficarii tribuni* angeführt werden.

Eine besondere Beachtung widmet Hr. Henzen dem *Praepositus Equitum Singularium Augustorum nostrorum*, der in einer Inschrift bei Orelli n. 3100 (= Kellermann Vigil. n. 16) vorkommt. Dieselbe ist aus dem J. 261. Der Verf. meint, damals hätten noch 2 Tribunen den beiden *Castris* der *Singulares* in Rom vorgestanden (S. 40). Mit grossem Scharfsinne wird aus den in der angegebenen Inschrift angeführten militärischen Rangstufen dargethan, dass der *Praepositus Equitum Singularium* nicht gleichbedeutend mit dem *Tribunus* derselben sein könnte, sonst hätte er dem *Legions-Tribunen* nicht nachgesetzt werden können. Der Verfasser zeigt sodann aus vielen Beispielen, dass der Ausdruck *Praepositus* nicht eine bestimmte Militär - Charge wie *Tribunus*, *Praefectus*, *Legatus* bezeichnet, sondern nur im Allgemeinen einen solchen *Officier* oder *Befehlshaber*, dem proviso-ri- sch oder zur Ausführung eines besonderen Auftrags eine Stelle übertragen worden, die nach Umständen eine niedere oder selbst eine sehr hohe sein konnte. Die Rangstufe nach dem *Tribunus* bei den *Equites Singulares* wird von Hrn. Henzen dem *Exercitator*, der auch *Campidoctor* hiess, zugewiesen: im Fall des Todes oder der Verhinderung des *Tribunus* trat er interimistisch als *Praepositus* an dessen Stelle. Die Inschrift bei Orelli n. 3496 liefert zu dieser Behauptung den Beweis, wo ein *Legions - Centurio* zugleich *Praepositus* und *Campidoctor* der *Equites Singulares* genannt wird.

Was der Verf. sodann weiter (S. 45) von den *Exercitatores*, welche ungefähr den *Legions-Centurionen* entsprechen, auf die Inschrift bei Orelli n. 3499 sich stützend, sagt, dürfte einige *Modificationen* erleiden, da die Inschrift offenbar falsch ist, wie Kellermann dargethan hat und der Verf. auch nachträglich im *Appendix* zu seiner Schrift zugiebt.

Zum Schlusse werden noch die übrigen *Officiales* der *Equitum Singularium* besprochen: der *Decurio*, der *Duplicarius*, der *Sesquiplicarius*, der *Signifer*, der *Custos armorum*, weiter der *Curator*, *Beneficiarius*, *Librarius*. Auch von den Waffen wird nach Bildwerken gehandelt.

Das Corps der *Equites Singulares*, das einer *Ala* ungefähr an Stärke gleich kam, ging nach der Meinung des Verfassers in der Zeit Constantins des Grossen ein. Die *Notitia Imperii* erwähnt desselben nicht mehr.

Bonn.

J. Aschbach.